S-17 § 24 Ordnungsmaßnahmen (2) Ergänzung Ruhen der Mitgliedsrechte

Antragsteller*in:	Bundesvorstand
Beschlussdatum:	14.10.2025
Tagesordnungspunkt:	S Satzung

Satzungstext

Von Zeile 7 bis 8:
Höchstdauer von 2 Jahren,
3. das zeitweilige Ruhen ~~der~~aller oder einzelner Mitgliedsrechte gemäß § 7 bis zu 2 Jahren.

Begründung

Die Änderung stellt klar, dass sich das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte auf die Rechte der Mitglieder im Sinne des § 7 der Bundessatzung bezieht und erlaubt eine flexible und einzelfallgerechte Maßnahme.